gemeinde arth

Erschliessungsplanung

Aufhebung rechtskräftiges Strassenreglement

öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung

30 Tage öffentlich aufgelegt vom …… bis …… .

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am ……

An der Urnenabstimmung vom ……angenommen.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
……	……

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. …… /……
genehmigt am……

Der Landammann	Der Staatsschreiber
……	……

R+K
Die Raumplaner.

R+K
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

304-13
2. November 2026

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Strassenreglement sind rot dargestellt.

Aufhebung des gesamten Strassenreglements (an Urnenabstimmung angenommen am 28. November 1982 und genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 37 vom 4. Januar 1983).

~~Strassenreglement der Gemeinde Arth (StrR)~~
~~vom 4. Januar 1983~~

~~Die Gemeindeversammlung von Arth beschliesst:~~

~~I. Allgemeines~~

~~Art. 1 Grundsatz~~
~~Die Gemeinde sorgt für eine geordnete, zweckmässige und umweltfreundliche Erschliessung ihres Gebietes mit Verkehrsflächen. Sie richtet ihre Massnahmen auf den Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz aus.~~

~~Art. 2 Geltungsbereich~~
~~1 Das Strassenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.~~

~~2 Bestehende Strassen und Wege, die dem Reglement nicht entsprechen, sind weiterhin zulässig, solange sie den Bedürfnissen genügen. Beim Ausbau sind die geltenden Vorschriften einzuhalten.~~

~~Art. 3 Vorbehalte~~
~~Die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Strassenbau bleiben vorbehalten.~~

~~Art. 4 Ausnahmen~~
~~1 Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten:~~
~~a) wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzweckmässigen Lösung führt, insbesondere in bereits überbauten Quartieren.~~
~~b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte führt.~~

~~2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.~~

~~3 Der Gemeinderat kann die Anmerkung im Grundbuch verlangen.~~

~~Art. 5 Verkehrsplan~~
~~Der Gemeinderat erlässt einen verwaltungsanweisenden Verkehrsplan mit folgender Einteilung der Verkehrsflächen:~~
- ~~a) Sammelstrassen~~
- ~~b) Erschliessungsstrassen~~
- ~~c) Zufahrtsstrassen~~
- ~~d) Rad- und Fusswege~~
- ~~e) Plätze und Parkierungsflächen~~

~~II. Zuständigkeit~~

~~Art. 6 Sammelstrassen~~
~~Die Gemeinde besorgt den Neu- und Ausbau von Sammelstrassen, die den Verkehr von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen aufnehmen und ihn dem übergeordneten Verkehrsnetz zuführen.~~

Art. 7 Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen
Der Neu- und Ausbau von Verkehrsflächen, die der Erschliessung von Quartieren oder Grundstücken dienen, obliegt den betreffenden Grundeigentümern oder öffentlich-rechtlichen Genossenschaften.

Art. 8 Rad- und Fusswege
Rad- und Fusswege werden je nach Bedürfnis und Bedeutung durch Private oder die Gemeinde erstellt und ausgebaut.

Art. 9 Plätze und Parkierungsflächen
Plätze und Parkierungsflächen werden je nach Bedürfnis und Bedeutung durch Private oder die Gemeinde erstellt und ausgebaut.

Art. 10 Land- und Forstwirtschaftsstrassen
Land- und Forstwirtschaftsstrassen werden nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts erstellt und ausgebaut.

Art. 11 Hauszufahrten
Hauszufahrten sind Wege zu einzelnen Grundstücken. Sie sind von den betroffenen Grundeigentümern zu erstellen und auszubauen.

III. Verfahren

Art. 12 Gemeinde als Bauherrin
[1] Der Gemeinderat lässt für Verkehrsflächen, die von der Gemeinde neu- oder ausgebaut werden sollen, die Projekte erstellen und unterbreitet die erforderlichen Kreditbegehren der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

[2] Die Projektierung, die Planauflage und der Landerwerb sind gemäss der Strassenverordnung vom 15.9.1999 durchzuführen (SRSZ 442.110).

Art. 13 Genossenschaften und Private als Bauherren
[1] Genossenschaften und Private, die Verkehrsflächen verändern, neu- oder ausbauen, haben die Projekte dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

[2] Der Gemeinderat legt die Strassenprojekte öffentlich auf und publiziert die Auflage im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan. Die Auflage und Publikation entfällt bei Projekten, die die öffentlichen und nachbarrechtlichen Interessen nicht wesentlich tangieren.

[3] Innerhalb von 20 Tagen nach der Publikation kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Projekte erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Der Entscheid kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 14 Erschliessungshilfe
a) Grundsatz
Der Gemeinderat kann die Projektierung, den Neu- und Ausbau von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen übernehmen:

a) wenn sich die betroffenen Grundeigentümer nicht einigen können;
b) oder wenn es betroffene Grundeigentümer wünschen;
c) oder wenn die Erstellung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 15 b) Projekt und Beitragsplan
[1] Der Gemeinderat lässt zuerst das Strassenprojekt erstellen und bezeichnet den Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer und Werke. Das Projekt und der Beteiligungskreis werden öffentlich aufgelegt und publiziert. Nach Erledigung von Einsprachen und Beschwerden lässt der Gemeinderat unter Beizug von Fachleuten den Beitragsplan entwerfen. Die Beitragstreffnisse der Grundeigentümer sind nach den Nutzungsmöglichkeiten der Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen für die einzelnen Grundstücke

und Werke zu ermitteln. Der Beitragsplan wird anschliessend öffentlich aufgelegt und publiziert. Nach Erledigung von Einsprachen und Beschwerden kann mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden.

2 Die öffentliche Auflage von Projekt und Beteiligungskreis sowie des Betragsplanes findet auf der Gemeindekanzlei statt. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan. Innerhalb von 20 Tagen nach der Publikation kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Der Entscheid kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden.

3 Das Projekt, der Beteiligungskreis und die Beitragstreffnisse sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 16 c) Landerwerb

Der Gemeinderat nimmt den erforderlichen Landerwerb vor. Notfalls kann er die Rechte nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes (SRSZ 470.100) gegen volle Entschädigung beanspruchen und erwerben.

Art. 17 d) Kostenbeiträge

1 Die Landerwerbs-, Projektierungs- und Erstellungskosten werden den Grundeigentümern und Werken, die durch den Neu- und Ausbau von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, überbunden.

2 Grundeigentümer und Werke haben ihre Kostenbeiträge nach Massgabe des Baufortschritts zu bezahlen.

Art. 18 e) Eigentum

Nach Fertigstellung teilt der Gemeinderat die Erschliessungs- oder Zufahrtsstrasse ins Eigentum einer von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gegründeten juristischen Person oder ins Miteigentum der beitragpflichtigen Grundeigentümer im Verhältnis zu ihren Beitragstreffnissen zu.

IV. Übernahme von Strassen

Art. 19 Grundsatz

Der Gemeinderat unterbreitet Begehren auf Übernahme von Strassen in das Eigentum der Gemeinde der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

Art. 20 Bedingung

Die Übernahme von Strassen in das Eigentum der Gemeinde erfolgt ohne Entschädigung an die bisherigen Eigentümer.

V. Beschaffenheit der Verkehrsflächen

Art. 21 Allgemeine Anforderung

Neu- und Ausbau von Verkehrsflächen haben nach den neuesten technischen Erkenntnissen zu erfolgen. Bei der Projektierung und Ausführung sind die Normalien des Schweiz. Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu berücksichtigen.

Art. 22 Strassenbreiten

a) Sammelstrassen

Sammelstrassen sind mit einer Fahrbahnbreite von 6 Metern und in der Regel beidseitigen Trottoirs von je 2 Metern zu erstellen.

Art. 23 b) Erschliessungsstrassen

1 Erschliessungsstrassen mit mehr als 50 anliegenden Motorfahrzeugabstellplätzen sind mit einer Fahrbahnbreite von 5 Metern und einem Trottoir von 2 Metern zu erstellen. Die Zahl der möglichen Motorfahrzeugabstellplätze ist nach den Vorschriften des Baureglements zu ermitteln.

2 Für besondere Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen (grosse Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Industrieanlagen, Grossparkanlagen und dergleichen) ist die Fahrbahnbreite auf max. 6 Metern zu erhöhen.
Art. 24 c) Zufahrtsstrassen 1 Zufahrtsstrassen mit weniger als 50 anliegenden Motorfahrzeugabstellplätzen sind mit einer Fahrbahnbreite von 4 Metern und einem Trottoir von 1.50 Meter zu erstellen. Die Zahl der möglichen Motorfahrzeugabstellplätze ist nach den Vorschriften des Baureglements zu ermitteln.
2 Bei lockerer Überbauung und minimaler Verkehrsdichte kann auf das Trottoir verzichtet werden.
Art. 25 d) Hauszufahrten Hauszufahrten sind mit einer Breite von 3 Metern zu erstellen.
Art. 26 e) Rad- und Fusswege In nicht überbauten Gebieten sind Fusswege mindestens 0,90 Meter breit anzulegen, in überbauten Gebieten in der Regel 2 Meter. Wird auf geeigneten Fusswegen das Radfahren gestattet, hat der Gemeinderat die erforderlichen grösseren Breiten festzulegen.
Art. 27 Begegnungszonen und Einbahnstrassen 1 Unter Vorbehalt des Strassenverkehrsrechts des Bundes können Erschliessungs- und Zufahrts-strassen in Wohnquartieren als Begegnungszonen oder Einbahnstrassen angelegt werden.
2 Begegnungszonen sind Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen, deren Verkehrsführung und bauliche Gestaltung die Fahrzeuglenker zum langsamen Fahren zwingt und eine über den Verkehrsablauf hinausgehende Strassennutzung ermöglicht.
Art. 28 Kehrplätze Stichstrassen sind mit einem Kehrplatz oder mit einer Wendeanlage abzuschliessen.
Art. 29 Belag Strassen und Trottoirs sind mit harten Belägen, in der Regel mit Heissmischbelägen und Ver-schleiss-Schicht, zu versehen.
Art. 30 Beleuchtung Die Verkehrsplätze im Baugebiet sind mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen. Unterhalt und Betrieb der Beleuchtung obliegen dem Elektrizitätswerk, sofern die Anlagen den Anforderungen nach Art. 21 entsprechen.
Art. 31 - 42 *aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 7.12.2003, Neuregelung im Erschliessungsreglement*
VI. Schlussbestimmungen
Art. 43 Aufhebung bisheriges Recht Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement betreffend Gemeindebeiträge an private Strassen und Wege in der Gemeinde Arth vom 18. März 1966 aufgehoben.
Art. 46 Inkrafttreten, Vollzug Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.